



Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954

(In Kraft getreten am 6. Juni 1960)

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961

(In Kraft getreten am 13. Dezember 1975)



UNHCR
The UN Refugee Agency

INHALT

VORWORT	3
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER STAATENLOSEN.....	4
PRÄAMBEL	4
KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
KAPITEL II - RECHTSSTELLUNG.....	10
KAPITEL III – ERWERBSTÄTIGKEIT.....	12
KAPITEL IV – WOHLFAHRT.....	13
KAPITEL V – VERWALTUNGSMASSNAHMEN.....	16
KAPITEL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	20
ANHANG	25
ANLAGE.....	29
ÜBEREINKOMMEN ZUR VERMINDERUNG DER STAATENLOSIGKEIT.....	33
LISTE DER VERTRAGSSTAATEN.....	46

VORWORT

Das *Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen* von 1954 sowie das *Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit* von 1961 sind die wichtigsten internationalen Übereinkommen zum Schutz von staatenlosen Personen. UNHCR ist durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit dem Mandat betraut worden, die Rechte der Staatenlosen zu schützen und die Fälle von Staatenlosigkeit zu verringern.

Das *Übereinkommen von 1954* erkennt die internationale Rechtsstellung „Staatenloser“ an und enthält die völkerrechtliche Definition des Begriffs „Staatenloser“ als „eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“. Diese Definition ist mittlerweile durch Völkergewohnheitsrecht anerkannt. Das Übereinkommen basiert auf dem Kernprinzip, dass Staatenlose nicht schlechter gestellt werden dürfen als Ausländer, die eine Staatsangehörigkeit besitzen. Außerdem erkennt das Übereinkommen an, dass Staatenlose schutzbedürftiger sein können als sonstige Ausländer.

Das *Übereinkommen von 1961* regelt die Verleihung der Staatsangehörigkeit und das Verbot ihrer Entziehung in Fällen, in denen die Betroffenen ansonsten staatenlos würden. Wenn die Staaten die Schutzklauseln des Übereinkommens von 1961 anwenden, sobald einer Person andernfalls die Staatenlosigkeit droht, können sie neue Fälle von Staatenlosigkeit *vermeiden*. Die Bestimmungen des Übereinkommens von 1961 sind jedoch ebenfalls relevant, wenn es gilt, Staatenlosigkeit zu *vermindern*.

Staatenlose Personen, die gleichzeitig auch Flüchtlinge sind, haben Anspruch auf internationalen Schutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention.

Berlin, im Februar 2015

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER STAATENLOSEN VON 1954

PRÄAMBEL

DIE HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta der Vereinten Nationen und die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung angenommene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz bestätigt haben, dass die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und die Grundfreiheiten genießen sollen,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vereinten Nationen wiederholt die tiefe Verantwortung, die sie für die Staatenlosen empfinden, zum Ausdruck gebracht haben und sich bemüht haben, diesen die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in möglichst großem Umfang zu sichern,

IN DER ERWÄGUNG, dass nur diejenigen Staatenlosen, die gleichzeitig Flüchtlinge sind, durch das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge erfasst werden und dass jenes Abkommen auf zahlreiche Staatenlose nicht anwendbar ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass es wünschenswert ist, die Rechtsstellung der Staatenlosen durch ein internationales Übereinkommen zu regeln und zu verbessern,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

DEFINITION DES BEGRIFFS „STAATENLOSER“

1. Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein „Staatenloser“ eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht.
2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung
 - i) auf Personen, denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen;
 - ii) auf Personen, denen die zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen haben, die Rechte und Pflichten zuerkennen, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind;
 - iii) auf Personen, bei denen aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,
 - a) dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Übereinkünfte begangen haben, die abgefasst wurden, um Bestimmungen hinsichtlich derartiger Verbrechen zu treffen;
 - b) dass sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufenthaltlandes begangen haben, bevor sie dort Aufnahme fanden;
 - c) dass sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Artikel 2

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Jeder Staatenlose hat gegenüber dem Land, in dem er sich befindet, Pflichten, zu denen insbesondere die Verpflichtung gehört, die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung getroffenen Maßnahmen zu beachten.

Artikel 3

VERBOT UNTERSCHIEDLICHER BEHANDLUNG

Die Vertragsstaaten wenden dieses Übereinkommen auf Staatenlosen ohne Unterschied der Rasse, der Religion oder des Herkunftslands an.

Artikel 4

RELIGION

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen in ihrem Hoheitsgebiet in bezug auf die Freiheit in der Religionsausübung und die Freiheit des Religionsunterrichts ihrer Kinder eine mindestens ebenso günstige Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

Artikel 5

UNABHÄNGIG VON DIESEM ÜBEREINKOMMEN GEWÄHRTE RECHTE

Rechte und Vergünstigungen, die ein Vertragsstaat den Staatenlosen unabhängig von diesem Übereinkommen gewährt, bleiben von dessen Bestimmungen unberührt.

Artikel 6

DER AUSDRUCK „UNTER DEN GLEICHEN UMSTÄNDEN“

Im Sinne dieses Übereinkommens ist der Ausdruck „unter den gleichen Umständen“ dahingehend zu verstehen, dass der Betreffende alle Erfordernisse erfüllen muss (einschließlich derjenigen, die sich auf die Dauer und die Bedingungen des vorübergehenden oder des dauernden

Aufenthalts beziehen), die er, wenn er nicht Staatenloser wäre, erfüllen müsste, um in den Genuss des in Betracht kommenden Rechtes zu gelangen, mit Ausnahme von Erfordernissen, die ihrer Natur nach ein Staatenloser nicht erfüllen kann.

Artikel 7

BEFREIUNG VON DER GEGENSEITIGKEIT

1. Soweit dieses Übereinkommen keine günstigeren Bestimmungen enthält, gewährt jeder Vertragsstaat den Staatenlosen die gleiche Behandlung, die er Ausländern allgemein gewährt.
2. Nach dreijährigem Aufenthalt sind alle Staatenlosen im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten von dem Erfordernis der gesetzlichen Gegenseitigkeit befreit.
3. Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatenlosen weiterhin die Rechte und Vergünstigungen, auf die sie auch bei fehlender Gegenseitigkeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat bereits Anspruch hatten.
4. Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, auch bei fehlender Gegenseitigkeit den Staatenlosen Rechte und Vergünstigungen zusätzlich zu denen zu gewähren, auf die sie nach den Absätzen 2 und 3 Anspruch haben, sowie die Befreiung von dem Erfordernis der Gegenseitigkeit auf solche Staatenlosen auszudehnen, welche die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht erfüllen.
5. Die Absätze 2 und 3 finden auf die in den Artikeln 13, 18, 19, 21 und 22 genannten Rechte und Vergünstigungen sowie auf die in diesem Übereinkommen nicht vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen Anwendung.

Artikel 8

BEFREIUNG VON AUSSERGEWÖHNLICHEN MASSNAHMEN

Außergewöhnliche Maßnahmen, die gegen die Person, das Eigentum oder die Interessen der Staatsangehörigen oder ehemaligen Staatsangehörigen eines fremden Staates ergriffen werden können, werden von den Vertragsstaaten nicht allein deshalb auf einen Staatenlosen angewendet, weil er früher die Staatsangehörigkeit des betreffenden fremden Staates besaß. Die Vertragsstaaten, deren Rechtsvorschriften der Anwendung des in diesem Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatz entgegenstehen, werden in geeigneten Fällen Befreiungen zugunsten solcher Staatenlosen gewähren.

Artikel 9

VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

Dieses Übereinkommen hindert einen Vertragsstaat nicht daran, in Kriegszeiten oder unter sonstigen schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen in bezug auf eine bestimmte Person vorläufig die Maßnahmen zu treffen, die er im Hinblick auf seine Sicherheit für unerlässlich hält, solange dieser Vertragsstaat noch nicht festgestellt hat, ob die betreffende Person tatsächlich staatenlos und die Aufrechterhaltung der in bezug auf sie getroffene Maßnahme im Interesse der Staatsicherheit erforderlich ist.

Artikel 10

FORTDAUER DES AUFENTHALTES

1. Ist ein Staatenloser während des Zweiten Weltkrieges zwangsverschleppt und in das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates verbracht worden und hat er dort seinen Aufenthalt, so gilt die Dauer seines Zwangsaufenthaltes als rechtmäßiger Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet.

2. Ist ein Staatenloser während des Zweiten Weltkrieges aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates zwangsverschleppt worden und vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens dorthin zurückgekehrt, um dort seinen Aufenthalt zu nehmen, so gilt die Zeit vor und nach seiner Zwangsverschleppung als ununterbrochener Aufenthalt für jeden Zweck, für den ein ununterbrochener Aufenthalt erforderlich ist.

Artikel 11

STAATENLOSE SEELEUTE

Bei Staatenlosen, die ordnungsgemäß als Besatzungsmitglieder an Bord eines Schiffes Dienst tun, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, wird dieser Staat wohlwollend die Möglichkeit prüfen, ihnen die Niederlassung in seinem Hoheitsgebiet zu gestatten und ihnen Reiseausweise auszustellen oder sie vorläufig in sein Hoheitsgebiet zuzulassen, insbesondere um ihre Niederlassung in einem anderen Land zu erleichtern.

KAPITEL II – RECHTSSTELLUNG

Artikel 12

PERSONALSTATUT

1. Das Personalstatut eines Staatenlosen bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes seines Wohnsitzes oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, nach den Gesetzen seines Aufenthaltslands.
2. Die von einem Staatenlosen früher erworbenen, sich aus einem Personalstatut ergebenden Rechte, insbesondere die aus der Eheschließung, werden von jedem Vertragsstaat vorbehaltlich der nach seinen Gesetzen gegebenenfalls zu erfüllenden Förmlichkeiten geachtet; hierbei wird vorausgesetzt, dass es sich um ein Recht handelt, das nach den Gesetzen dieses Staates anerkannt worden wäre, wenn der Berechtigte nicht staatenlos geworden wäre.

Artikel 13

BEWEGLICHE UND UNBEWEGLICHE SACHEN

Hinsichtlich des Erwerbs von beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstiger diesbezüglicher Rechte sowie hinsichtlich von Miet-, Pacht- und sonstigen Verträgen über bewegliche und unbewegliche Sachen gewähren die Vertragsstaaten jedem Staatenlosen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 14

URHEBERRECHTE UND GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Hinsichtlich des Schutzes von gewerblichen Rechten, insbesondere an Erfindungen, Mustern und Modellen, Warenzeichen und Handelsbezeichnungen, sowie des Schutzes von Rechten an Werken der Literatur, Kunst und Wissenschaft erhält jeder Staatenlose in dem Land, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den gleichen Schutz, der

den Staatsangehörigen dieses Landes gewährt wird. Im Hoheitsgebiet jedes anderen Vertragsstaates erhält er den gleichen Schutz, der dort Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 15

VEREINIGUNGSRECHT

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Vereinigungen, die weder politische noch Erwerbszwecke verfolgen, und hinsichtlich der Berufsverbände eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 16

ZUGANG ZU DEN GERICHTEN

1. Ein Staatenloser hat im Hoheitsgebiet aller Vertragsstaaten freien und ungehinderten Zugang zu den Gerichten.
2. Ein Staatenloser erfährt in dem Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gleiche Behandlung wie dessen Staatsangehörige hinsichtlich des Zugangs zu den Gerichten, einschließlich des Armenrechts und der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozesskosten.
3. Ein Staatenloser erfährt in den Vertragsstaaten, in denen er nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Angelegenheiten die gleiche Behandlung wie die Staatsangehörigen des Landes, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

KAPITEL III – ERWERBSTÄTIGKEIT

Artikel 17

UNSELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

1. Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.
2. Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Rechte aller Staatenlosen in bezug auf die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit den Rechten ihrer Staatsangehörigen anzugleichen; dies gilt insbesondere für Staatenlosen, die auf Grund eines Programms zur Anwerbung von Arbeitskräften oder eines Einwanderungsplanes in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind.

Artikel 18

SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, hinsichtlich der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel sowie hinsichtlich der Errichtung von Handelsgesellschaften eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 19

FREIE BERUFE

Jeder Vertragsstaat gewährt den staatenlosen Inhabern eines von seinen zuständigen Behörden anerkannten Diploms, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten und einen freien Beruf ausüben wünschen, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

KAPITEL IV – WOHLFAHRTSWESEN

Artikel 20

RATIONIERUNG

Soweit ein Rationierungssystem besteht, das für die gesamte Bevölkerung gilt und die allgemeine Verteilung von Mangelwaren regelt, werden Staatenlosen wie Staatsangehörige behandelt.

Artikel 21

WOHNUNGSWESEN

Soweit das Wohnungswesen durch Gesetze oder sonstige Rechtsvorschriften geregelt ist oder der Überwachung durch öffentliche Stellen unterliegt, gewähren die Vertragsstaaten den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird.

Artikel 22

ÖFFENTLICHES ERZIEHUNGSWESEN

1. Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen in bezug auf den Grund- und Hauptschulunterricht die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.
2. Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen hinsichtlich aller sonstigen Erziehungseinrichtungen eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung, als Ausländern allgemein unter den gleichen Umständen gewährt wird; dies gilt insbesondere für die Zulassung zum Studium, die Anerkennung ausländischer Schulzeugnisse, Diplome und akademischer Titel, den Erlass von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien.

Artikel 23

ÖFFENTLICHE FÜRSORGE

Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltend, in bezug auf öffentliche Fürsorge und Unterstützung die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen.

Artikel 24

ARBEITSRECHT UND SOZIALE SICHERHEIT

1. Die Vertragsstaaten gewähren den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, in bezug auf folgende Angelegenheiten die gleiche Behandlung wie ihren Staatsangehörigen:
 - a) Arbeitsentgelt einschließlich Familienbeihilfen, wenn diese Bestandteil des Arbeitsentgelts sind, Arbeitszeit, Überstundenregelung, bezahlter Urlaub, Beschränkungen in der Heimarbeit, Mindestalter für die Beschäftigung, Lehrzeit und Berufsausbildung, Arbeit von Frauen und Jugendlichen sowie die Inanspruchnahme der auf Tarifverträgen beruhenden Vergünstigungen, soweit diese Angelegenheiten durch Rechtsvorschriften geregelt sind oder in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen;
 - b) Soziale Sicherheit (gesetzliche Bestimmungen über Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Alter, Tod, Arbeitslosigkeit, Familienunterhalt sowie jedes andere nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften durch ein System der Sozialen Sicherheit gedecktes Wagnis), vorbehaltlich
 - i) geeigneter Regelungen in bezug auf die Wahrung erworbener Rechte und Anwartschaften, sowie
 - ii) besonderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes über Leistungen oder Leistungsteile, die ausschließlich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie über Zuwendungen an Personen, welche die zur Erlangung einer normalen Rente festgesetzten Beitragsbedingungen nicht erfüllen.

2. Ist der Tod eines Staatenlosen durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so wird das Recht auf Ersatz des Schadens nicht dadurch berührt, dass sich der Berechtigte außerhalb des Hoheitsgebiets des Vertragsstaats aufhält.
3. Die Vertragsstaaten gewähren die Vorteile der Abkommen, die sie zu Wahrung erworbener Rechte und Anwartschaften auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit untereinander geschlossen haben oder schließen werden, auch den Staatenlosen, soweit diese die Voraussetzungen erfüllen, die für Angehörige der Unterzeichnerstaaten der betreffenden Abkommen gelten.
4. Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit prüfen, die Vorteile ähnlicher Abkommen, die zwischen Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten jetzt oder künftig in Kraft sind, soweit wie möglich auch den Staatenlose zu gewähren.

KAPITEL V – VERWALTUNGSMASSNAHMEN

Artikel 25

VERWALTUNGSHILFE

1. Würde die Ausübung eines Rechtes durch einen Staatenlosen normalerweise die Unterstützung der Behörden eines anderen Landes erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so trägt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet er sich aufhält, dafür Sorge, dass dessen eigene Behörden dem Staatenlosen diese Unterstützung gewähren.
2. Die in Absatz 1 bezeichneten Behörden werden den Staatenlosen diejenigen Urkunden und Bescheinigungen ausstellen oder unter ihrer Aufsicht ausstellen lassen, die Ausländern normalerweise von den Behörden ihres eigenen Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden.
3. Die so ausgestellten Urkunden oder Bescheinigungen ersetzen die amtlichen Schriftstücke, die Ausländern sonst von den Behörden ihres eigenen Landes oder durch deren Vermittlung ausgestellt werden; sie haben vorbehaltlich des Gegenbeweises volle Beweiskraft.
4. Abgesehen von Ausnahmen, die gegebenenfalls zugunsten Bedürftiger zugelassen werden, können für die in diesem Artikel erwähnten Amtshandlungen Gebühren erhoben werden; sie müssen mäßig sein und denjenigen entsprechen, die von den eigenen Staatsangehörigen für ähnliche Amtshandlungen erhoben werden.
5. Die Bestimmungen dieses Artikels lassen die Artikel 27 und 28 unberührt.

Artikel 26

FREIZÜGIGKEIT

Jeder Vertragsstaat gewährt den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet befinden, das Recht auf freie Wahl ihres Aufenthaltsortes und auf Freizügigkeit in diesem Hoheitsgebiet, vorbehaltlich

der Bestimmungen, die auf Ausländer allgemein unter den gleichen Umständen Anwendung finden.

Artikel 27

PERSONAL AUSWEISE

Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus.

Artikel 28

REISE AUSWEISE

Die Vertragsstaaten stellen den Staatenlosen, die sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, Reiseausweise aus, die ihnen Reisen außerhalb dieses Hoheitsgebiets gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung dem entgegenstehen; auf diese Ausweise findet der Anhang zu diesem Übereinkommen Anwendung. Die Vertragsstaaten können auch jedem anderen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen einen solchen Reisepass ausstellen; sie werden insbesondere wohlwollend die Möglichkeit prüfen, solche Reiseausweise denjenigen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Staatenlosen auszustellen, die von dem Land, in dem sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt haben, keinen Reiseausweis erhalten können.

Artikel 29

STEUERLICHE LASTEN

1. Die Vertragsstaaten erheben von den Staatenlosen keine anderen oder höheren Gebühren, Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art oder Bezeichnung, als von ihren Staatsangehörigen unter entsprechenden Voraussetzungen jetzt oder künftig erhoben werden.
2. Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften über Gebühren für die Ausstellung von Verwaltungsur-

kunden einschließlich Personalausweisen an Ausländer auf Staatenlose angewandt werden.

Artikel 30

ÜBERFÜHRUNG VON VERMÖGENSWERTEN

1. Jeder Vertragsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften den Staatenlosen, die Vermögenswerte, die sie in sein Hoheitsgebiet gebracht haben, in ein anderes Land zu überführen, in das sie zur Wiederansiedlung zugelassen worden sind.
2. Jeder Vertragsstaat wird wohlwollend die Anträge Staatenloser auf Erlaubnis zur Überführung von - wo immer befindlichen - Vermögenswerten prüfen, die sie zur Wiederansiedlung in einem anderen Land benötigen, in dem sie zugelassen worden sind.

Artikel 31

AUSWEISUNG

1. Die Vertragsstaaten weisen keinen Staatenlosen aus, der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet befindet, es sei denn aus Gründen der Staatssicherheit oder der öffentlichen Ordnung.
2. Die Ausweisung eines Staatenlosen darf nur in Ausführung einer Entscheidung erfolgen, die in einem ordentlichen gesetzlichen Verfahren ergangen ist. Soweit nicht zwingende Gründe der Staatssicherheit dem entgegen stehen, ist dem Staatenlosen zu gestatten, Beweise zu seiner Entlastung beizubringen, Rechtsmittel einzulegen und sich zu diesem Zweck von einer zuständigen Behörde oder von einer oder mehreren Personen vertreten zu lassen, die von der zuständigen Behörde besonders bestimmt sind.
3. Die Vertragsstaaten gewähren einem solchen Staatenlosen eine angemessene Frist, in der er in einem anderen Land um rechtmäßige Zulassung nachsuchen kann. Die Vertragsstaaten behalten sich vor,

während dieser Frist die ihnen erforderlich erscheinenden Maßnahmen innerstaatlicher Art zu ergreifen.

Artikel 32

EINBÜRGERUNG

Die Vertragsstaaten erleichtern soweit wie möglich die Eingliederung und Einbürgerung Staatenloser. Sie werden insbesondere bestrebt sein, das Einbürgerungsverfahren zu beschleunigen und dessen Kosten soweit wie möglich herabzusetzen.

KAPITEL VI – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33

AUSKÜNFTE ÜBER INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Vertragsstaaten werden dem Generalsekretär der Vereinten Nationen den Text der Gesetze und Verordnungen mitteilen, die sie zur Durchführung dieses Übereinkommens erlassen.

Artikel 34

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien dieses Übereinkommens über dessen Auslegung oder Anwendung, die auf andere Weise nicht beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof vorgelegt.

Artikel 35

UNTERZEICHNUNG, RATIFIKATION UND BEITRITT

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1955 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.
2. Es liegt zur Unterzeichnung auf:
 - a) für jedes Mitglied der Vereinten Nationen,
 - b) für jeden anderen Staat, der zur Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Staatenlosen eingeladen wurde und
 - c) für jeden Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, es zu unterzeichnen oder ihm beizutreten.
3. Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

4. Die in Absatz 2 bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 36

GELTUNGSBEREICHSKLAUSEL

1. Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt erklären, dass sich dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne Hoheitsgebiete erstrecken soll, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt.
2. ede spätere derartige Erstreckung erfolgt durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Notifikation; die Erstreckung wird mit dem neunzigstem Tag nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen oder mit dem Zeitpunkt wirksam, an dem dieses Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft tritt, falls dieser Zeitpunkt der spätere ist.
3. Hinsichtlich derjenigen Hoheitsgebiete, auf die dieses Übereinkommen bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt nicht erstreckt worden ist, wird jeder in Betracht kommende Staat die erforderlichen Schritte in Erwägung ziehen, um dieses Übereinkommen so bald wie möglich auf dieses Hoheitsgebiet zu erstrecken, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Regierungen, soweit eine solche aus verfassungsmäßigen Gründen erforderlich ist.

Artikel 37

BUNDESSTAATKLAUSEL

Für Bundes- oder Nichteinheitsstaaten gelten folgende Bestimmungen:

- a) Soweit für bestimmte Artikel dieses Übereinkommens der Bund die Gesetzgebungszuständigkeit besitzt, hat die Bundesregierung die gleichen Verpflichtungen wie die Vertragsparteien, die nicht Bundesstaaten sind;

- b) soweit für bestimmte Artikel dieses Übereinkommens die Gliedstaaten, -provinzen oder -kantone Gesetzgebungszuständigkeit besitzen, ohne nach der Verfassungsordnung des Bundes zum Erlass von Rechtsvorschriften verpflichtet zu sein, bringt die Bundesregierung den zuständigen Stellen der Gliedstaaten, -provinzen oder -kantone diese Artikel so bald wie möglich befürwortend zur Kenntnis;
- c) richtet ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens über den Generalsekretär der Vereinten Nationen an einen Bundesstaat, der Vertragspartei ist, eine Anfrage über das Recht und die Praxis des Bundes und seiner Glieder in bezug auf einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens, so legt dieser Bundesstaat eine Darstellung vor, aus der ersichtlich ist, inwieweit die betreffenden Bestimmungen durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch sonstige Maßnahmen wirksam geworden ist.

Artikel 38

VORBEHALTE

1. Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt kann jeder Staat zu Artikeln des Übereinkommens, mit Ausnahme der Artikel 1, 3, 4, 16 Absatz 1 und 33 bis 42, Vorbehalte einlegen.
2. Hat ein Vertragsstaat gemäß Absatz 1 einen Vorbehalt eingelegt, so kann er ihn jederzeit durch eine diesbezügliche an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Mitteilung zurücknehmen.

Artikel 39

INKRAFTTRETEN

1. Dieses Übereinkommen tritt mit dem neunzigsten Tag nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 40

KÜNDIGUNG

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.
3. Jeder Staat, der eine Erklärung oder Notifikation gemäß Artikel 36 eingereicht hat, kann in der Folge dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit durch eine Notifikation mitteilen, dass das Übereinkommen auf ein in der Notifikation bezeichnetes Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden soll. Das Übereinkommen tritt sodann ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär für das betreffende Hoheitsgebiet außer Kraft.

Artikel 41

REVISION

1. Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende Notifikation die Revision dieses Übereinkommens beantragen.
2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen empfiehlt die Maßnahmen, die gegebenenfalls in bezug auf einen solchen Antrag zu ergreifen sind.

Artikel 42

NOTIFIKATIONEN DES GENERALEKRETÄRS DER VEREINTEN NATIONEN

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel 35 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten:

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 35;
- b) die Erklärungen und Notifikationen nach Artikel 36;
- c) die Einlegung und Zurücknahme von Vorbehalten nach Artikel 38;
- d) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 39 in Kraft tritt;
- e) die Kündigungen und Notifikationen nach Artikel 40;
- f) die Revisionsanträge nach Artikel 41.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen im Namen ihrer Regierungen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York, am 28. September 1954, in einer Urschrift, deren englischer, französischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt; allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 35 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten werden beglaubigte Abschriften übermittelt.

ANHANG

Paragraf 1

- (1) Der in Artikel 28 dieses Übereinkommens genannte Reiseausweis hat die Feststellung zu enthalten, dass sein Inhaber Staatenloser im Sinne des Übereinkommens vom 28. September 1954 ist.
- (2) Der Ausweis ist in mindestens zwei Sprachen abzufassen; eine davon muss das Englische oder das Französische sein.
- (3) Die Vertragsstaaten werden prüfen, ob es wünschenswert ist, das beigefügte Muster eines Reiseausweises zu verwenden.

Paragraf 2

Vorbehaltlich der in dem Ausstellungsland geltenden Vorschriften können Kinder in den Reiseausweis eines Elternteils oder - unter außergewöhnlichen Umständen - eines anderen Erwachsenen mit eingetragen werden.

Paragraf 3

Die Gebühren für die Ausstellung des Ausweises dürfen den für Pässe von Staatsangehörigen geltenden Mindestsatz nicht überschreiten.

Paragraf 4

Abgesehen von besonderen oder Ausnahmefällen hat der Ausweis für die größtmögliche Zahl von Ländern zu gelten.

Paragraf 5

Der Ausweis hat mindestens drei Monate und höchstens zwei Jahre lang gültig zu sein.

Paragraf 6

- (1) Für die Erneuerung oder Verlängerung des Ausweises ist die ausstellende Behörde zuständig, solange der Inhaber sich nicht rechtmäßig in einem anderen Hoheitsgebiet niedergelassen hat und rechtmäßig im Hoheitsgebiet der genannten Behörde wohnhaft ist. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises ist unter den gleichen Voraussetzungen die Behörde zuständig, die den früheren Ausweis ausgestellt hat.
- (2) Diplomatische oder konsularische Dienststellen können ermächtigt werden, die Gültigkeitsdauer von Reiseausweisen, welche ihre Regierung ausgestellt hat, für eine Zeitspanne von höchstens sechs Monaten zu verlängern.
- (3) Die Vertragsstaaten werden wohlwollend die Möglichkeit der Erneuerung oder Verlängerung von Reiseausweisen oder der Ausstellung neuer Ausweise für Staatenlose prüfen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet nicht mehr rechtmäßig aufhalten und von dem Land ihres rechtmäßigen Aufenthalts keinen Reiseausweis erhalten können.

Paragraf 7

Die Vertragsstaaten erkennen die Gültigkeit der nach Artikel 28 dieses Übereinkommens ausgestellten Ausweise an.

Paragraf 8

Sind die zuständigen Behörden des Landes, in das sich der Staatenlose zu begeben wünscht, bereit, ihn zuzulassen, und ist hierfür ein Sichtvermerk erforderlich, so versehen sie den Ausweis, dessen Inhaber er ist, mit einem Sichtvermerk.

Paragraf 9

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Erteilung von Durchreise-Sichtvermerken an Staatenlose, die Sichtvermerke für das Hoheitsgebiet eines Bestimmungslands erhalten haben.
- (2) Die Erteilung eines solchen Sichtvermerks kann aus Gründen verweigert werden, die jedem Ausländer gegenüber die Verweigerung eines Sichtvermerks rechtfertigen würden.

Paragraf 10

Die Gebühren für die Erteilung von Ausreise-, Einreise- oder Durchreise-Sichtvermerken dürfen den Mindestsatz für Sichtvermerke in ausländischen Pässen nicht überschreiten.

Paragraf 11

Wechselt ein Staatenloser seinen Aufenthaltsort und lässt er sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats nieder, so ist für die Ausstellung eines neuen Ausweises nach Maßgabe des Artikels 28 die Behörde jenes Hoheitsgebiets zuständig, bei welcher der Staatenlose einen Antrag zu stellen berechtigt ist.

Paragraf 12

Die Behörde, die einen neuen Ausweis ausstellt, zieht den alten ein und gibt ihn an das Land zurück, das ihn ausgestellt hat, wenn in dem alten Ausweis die Rückgabe an das Ausstellungsland vorgesehen ist; andernfalls zieht sie ihn ein und macht ihn ungültig.

Paragraf 13

- (1) Ein nach Artikel 28 dieses Übereinkommens ausgestellter Reiseausweis berechtigt seinen Inhaber, sofern darin nichts Gegenteiliges bestimmt ist, während der Gültigkeitsdauer des Ausweises jederzeit in das Hoheitsgebiet des ausstellenden Staates wieder

einzureisen. Die Frist für die Wiedereinreise des Inhabers in das Land, das den Ausweis ausgestellt hat, muss mindestens drei Monate betragen, es sei denn, dass dieses Land, in das der Staatenlose zu reisen beabsichtigt, nicht darauf besteht, dass der Reiseausweis das Recht zur Wiedereinreise vorsieht.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 kann ein Vertragsstaat von dem Inhaber eines Ausweises verlangen, dass er alle Förmlichkeiten erfüllt, die für die Ausreise aus seinem Hoheitsgebiet und für die Wiedereinreise dorthin vorgeschrieben sind.

Paragraf 14

Mit dem einzigen Vorbehalt des Paragraphen 13 läßt dieser Anhang die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften unberührt, die in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten die Zulassung, die Durchreise, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausreise regeln.

Paragraf 15

Weder die Ausstellung des Ausweises noch die darin vorgenommenen Eintragungen bestimmen oder berühren die Rechtsstellung des Inhabers, insbesondere in Bezug auf seine Staatsangehörigkeit.

Paragraf 16

Die Ausstellung des Ausweises gibt dem Inhaber keinen Anspruch auf den Schutz der diplomatischen oder konsularischen Dienststellen des Ausstellungslands und verleiht diesen nicht ohne Weiteres ein Schutzrecht.

ANLAGE

Muster-Reiseausweis

Es wird empfohlen, den Ausweis in Form eines Heftes (etwa 15x10 cm) auszustellen und ihn so zu bedrucken, dass Rasuren oder Veränderungen durch chemische oder andere Mittel leicht zu erkennen sind und dass die Worte "Abkommen vom 28. September 1954" in fortlaufender Wiederholung auf jede Seite in der Sprache des ausstellenden Landes gedruckt werden.

(Umschlag des Heftes)

REISEAUSWEIS

(Abkommen vom 28. September 1954)

Nr. _____

(1) REISEAUSWEIS

(Abkommen vom September 1954)

Dieser Ausweis wird ungültig am, wenn er nicht verlängert wird.

Name

Vorname(n)

begleitet von Kind(ern).

1. Dieser Ausweis wird lediglich zu dem Zweck ausgestellt, dem Inhaber als Reiseausweis anstelle eines nationalen Reisepasses zu dienen. Er stellt keine Entscheidung über die Staatsangehörigkeit des Inhabers dar und berührt diese nicht.
2. Es ist dem Inhaber gestattet, nach (Angabe des Landes, dessen Behörden den Ausweis ausstellen) bis zum zurückzukehren, es sei denn, dass nachstehend ein späterer Zeitpunkt genannt ist. (Der Zeitraum, innerhalb dessen es dem Inhaber gestattet ist, zurückzukehren, darf nicht weniger als drei Monate betragen, es sei denn, dass dieses Land, in das der Staatenlose zu reisen beabsichtigt, nicht darauf besteht, dass der Reiseausweis das Recht zur Wiedereinreise vorsieht)
3. Lässt sich der Inhaber in einem anderen Lande als demjenigen nieder, das den Ausweis ausgestellt hat, so hat der Inhaber, wenn er eine neue Reise antreten will, bei den zuständigen Behörden seines Aufenthaltslandes einen neuen Ausweis zu beantragen. (Der frühere Ausweis ist der Behörde, die den neuen Ausweis ausstellt, zwecks Rücksendung an die Behörde, die ihn ausgestellt hat, zu übergeben.)*

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne Umschlag.)

*) Dieser in Klammern gesetzte Satz kann von Regierungen, die dies wünschen, eingefügt werden.

(2)

Geburtsort und -datum
Beruf
Gegenwärtiger Wohnort
*) Mädchenname und Vorname(n) der Ehefrau
*) Name und Vorname(n) des Ehemannes

Beschreibung
Größe
Haarfarbe
Farbe der Augen
Nase
Gesichtsform
Hautfarbe
Besondere Kennzeichen

*) Nicht Zutreffendes streichen.

Kinder, die den Inhaber des Ausweises begleiten

Name	Vorname(n)	Geburtsort u. -datum	Geschlecht
.....
.....
.....

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne Umschlag.)

(3)

Lichtbild des Inhabers
und Stempel der ausstellenden Behörde
Fingerabdrücke des Inhabers (falls erforderlich)

Unterschrift des Inhabers
.....

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne Umschlag.)

(4)

1. Dieser Ausweis gilt für folgende Länder:
.....

2. Urkunde oder Urkunden, aufgrund derer dieser Ausweis ausgestellt wird:
.....

Ausgestellt in:
Datum:

Unterschrift und Stempel der
ausstellenden Behörde

Gebühr bezahlt:

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne Umschlag.)

(5)

Verlängerung oder Erneuerung
der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: von
bis
Geschehen zu: Datum:

Unterschrift und Stempel der
Behörde, die die Gültigkeit
verlängert oder erneuert.

(5)

Verlängerung oder Erneuerung
der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: von
bis
Geschehen zu: Datum:

Unterschrift und Stempel der
Behörde, die die Gültigkeit
verlängert oder erneuert.

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne Umschlag.)

(6)

Verlängerung oder Erneuerung
der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: von
bis
Geschehen zu: Datum:

Unterschrift und Stempel der
Behörde, die die Gültigkeit
verlängert oder erneuert.

Verlängerung oder Erneuerung
der Gültigkeit

Gebühr bezahlt: von
bis
Geschehen zu: Datum:

Unterschrift und Stempel der
Behörde, die die Gültigkeit
verlängert oder erneuert.

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne Umschlag.)

(7-32)

Sichtvermerke

Der Name des Inhabers des Ausweises muss auf
jedem Sichtvermerk wiederholt werden.

(Dieser Ausweis enthält 32 Seiten ohne Umschlag.)

ÜBEREINKOMMEN ZUR VERMINDERUNG DER STAATENLOSIGKEIT VON 1961

DIE VERTRAGSSTAATEN -

GESTÜTZT auf die am 4. Dezember 1954 von der Generalversamm-
lung der Vereinten Nationen angenommenen EntschlieÙung 896 (IX),

IN DER ERWÄGUNG, dass es wünschenswert ist, die Staatenlosigkeit
durch völkerrechtliche Übereinkunft zu vermindern -
SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

1. Jeder Vertragsstaat verleiht in seinem Hoheitsgebiet geborenen
Personen, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit.
Die Staatsangehörigkeit wird verliehen
 - a) bei der Geburt kraft Gesetz oder
 - b) auf Grund eines von dem Betreffenden oder in seinem Namen in
der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der
zuständigen Behörde gestellten Antrags. Vorbehaltlich des Ab-
satzes 2 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.Ein Vertragsstaat, dessen Recht die Verleihung seiner Staatsange-
hörigkeit nach Buchstabe b vorsieht, kann seine Staatsangehörig-
keit auch kraft Gesetzes in dem Alter und unter den Voraussetzun-
gen verleihen, die das innerstaatliche Recht vorschreibt.
2. Jeder Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörig-
keit nach Absatz 1 Buchstabe b von einer oder mehreren der fol-
genden Voraussetzungen abhängig machen:
 - a) Der Antrag muss innerhalb einer vom Vertragsstaat festgesetz-
ten Frist gestellt werden, die spätestens mit dem vollendeten
18. Lebensjahr beginnt und frühestens mit dem vollendeten 21.
Lebensjahr endet, wobei jedoch der Betreffende über mindes-
tens ein Jahr verfügen muss, um den Antrag selbst zu stellen,

- ohne hierzu einer rechtlichen Genehmigung zu bedürfen;
- b) der Betreffende muss während einer vom Vertragsstaat festgesetzten Zeitdauer, welche die fünf der Antragstellung unmittelbar vorangehenden Jahre und insgesamt zehn Jahre nicht übersteigen darf, seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
 - c) der Betreffende darf weder einer Straftat gegen die nationale Sicherheit für schuldig befunden noch wegen einer kriminellen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr verurteilt worden sein;
 - d) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.
- 3.** Ungeachtet der Absätze 1 Buchstabe b und 2 erwirbt ein im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates geborenes eheliches Kind, dessen Mutter die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt, durch die Geburt diese Staatsangehörigkeit, wenn es sonst staatenlos wäre.
- 4.** Jeder Vertragsstaat verleiht einer Person, die sonst staatenlos wäre und die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie geboren ist, nicht erwerben kann, weil sie die Altersgrenze für die Antragstellung überschritten hat oder die erforderlichen Aufenthaltsvoraussetzungen nicht erfüllt, seine Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zur Zeit der Geburt des Betreffenden die Staatsangehörigkeit des erstgenannten Vertragsstaats besaß. Haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Betreffenden nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besessen, so wird die Frage, ob das Kind der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter folgt, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaates beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit angestrebt wird. Ist zum Erwerb der Staatsangehörigkeit ein Antrag erforderlich, so ist er von dem Antragsteller oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorbehaltlich des Absatzes 5 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

- 5.** Der Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 4 von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:
- a) Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Antragsteller ein vom Vertragsstaat festgesetztes Lebensalter erreicht hat, das nicht unter dem 23. Lebensjahr liegen darf;
 - b) der Betreffende muss während einer vom Vertragsstaat auf höchstens drei Jahre festgesetzten Zeitdauer unmittelbar vor der Antragstellung seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
 - c) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

Artikel 2

Bis zum Beweis des Gegenteils gilt ein im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufgefundenes Findelkind als in diesem Hoheitsgebiet geboren und von Eltern abstammend, welche die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen.

Artikel 3

Zur Festsetzung der Pflichten der Vertragsstaaten nach diesem Übereinkommen gilt die Geburt auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug als im Hoheitsgebiet des Staates eingetreten, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem das Luftfahrzeug registriert ist.

Artikel 4

- 1.** Jeder Vertragsstaat verleiht einer nicht im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats geborenen Person, die sonst staatenlos wäre, seine Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zur Geburt des Betreffenden die Staatsangehörigkeit dieses Staates besaß. Haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Betreffenden nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besessen, so wird die Frage, ob das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter folgt, nach dem in-

nerstaatlichen Recht des Vertragsstaats beurteilt, dessen Staatsangehörigkeit angestrebt wird. Die Staatsangehörigkeit nach diesem Absatz wird verliehen

- a) bei der Geburt kraft Gesetzes oder
- b) auf Grund eines von dem Betreffenden oder in seinem Namen in der vom innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Behörde gestellten Antrags. Vorbehaltlich des Absatzes 2 darf der Antrag nicht abgelehnt werden.

2. Jeder Vertragsstaat kann die Verleihung seiner Staatsangehörigkeit nach Absatz 1 von einer oder mehreren der folgenden Voraussetzungen abhängig machen:

- a) Der Antrag muss gestellt werden, bevor der Antragsteller ein vom Vertragsstaat festgesetztes Lebensalter erreicht hat, das nicht unter dem 23. Lebensjahr liegen darf;
- b) der Betreffende muss während einer vom Vertragsstaat auf höchstens drei Jahre festgesetzten Zeitdauer unmittelbar vor der Antragstellung seinen dauernden Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates gehabt haben;
- c) der Betreffende darf nicht einer Zuwiderhandlung gegen die nationale Sicherheit für schuldig befunden worden sein;
- d) der Betreffende ist immer staatenlos gewesen.

Artikel 5

1. Hat nach dem Recht eines Vertragsstaats eine Änderung des Personenstands, wie Eheschließung, Auflösung der Ehe, Legitimation, Anerkennung oder Annahme als Kind, den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge, so ist der Verlust vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.
2. Verliert nach dem Recht eines Vertragsstaats ein nichteheliches Kind auf Grund einer Anerkennung der Abstammung die Staatsangehörigkeit dieses Staates, so ist ihm Gelegenheit zu geben, sie durch schriftlichen Antrag bei der zuständigen Behörde wiederzu-

erwerben; die für den Antrag geltenden Erfordernisse dürfen nicht strenger sein als die in Artikel 1 Absatz 2 festgesetzten.

Artikel 6

Erstreckt sich nach dem Recht eines Vertragsstaats der Verlust oder Entzug der Staatsangehörigkeit einer Person auf den Ehegatten oder die Kinder, so ist für diese der Verlust vom Besitz oder Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Artikel 7

1.

- a) Lässt das Recht eines Vertragsstaats den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit zu, so hat der Verzicht den Verlust der Staatsangehörigkeit nur dann zur Folge, wenn der Betreffende eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt.
- b) Buchstabe a ist nicht anzuwenden, wenn seine Anwendung mit den Artikeln 13 und 14 der am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsätze unvereinbar wäre.

2. Ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats, der in einem ausländischen Staat die Einbürgerung anstrebt, verliert seine Staatsangehörigkeit nur dann, wenn er die ausländische Staatsangehörigkeit erwirbt oder die Zusicherung des ausländischen Staates für die Verleihung der Staatsangehörigkeit erhalten hat.

3. Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 verliert ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaats weder wegen Verlassens des Landes, Auslandsaufenthaltes oder Verletzung einer Meldepflicht noch aus einem ähnlichen Grund seine Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch staatenlos wird.

4. Eine eingebürgerte Person kann auf Grund eines Auslandsauf-

enthaltet nach einer im Recht des Vertragsstaats festgesetzten Dauer, die nicht weniger als sieben aufeinanderfolgende Jahre betragen darf, ihre Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie es unterlässt, der zuständigen Behörde ihre Absicht mitzuteilen, sich ihre Staatsangehörigkeit zu erhalten.

5. Für Staatenlose eines Vertragsstaats, die außerhalb seines Hoheitsgebiets geboren sind, kann das Recht dieses Staates die Erhaltung der Staatsangehörigkeit über den Ablauf eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit hinaus davon abhängig machen, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt in seinem Hoheitsgebiet aufhalten oder bei der zuständigen Behörde registriert sind.
6. Mit Ausnahme der in diesem Artikel vorgesehenen Fälle verliert niemand die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats, wenn er dadurch staatenlos würde, selbst wenn dieser Verlust durch keine andere Bestimmung dieses Übereinkommens ausdrücklich verboten ist.

Artikel 8

1. Ein Vertragsstaat darf keiner Person seine Staatsangehörigkeit entziehen, wenn sie dadurch staatenlos wird.
2. Ungeachtet des Absatzes 1 kann einer Person die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats entzogen werden
 - a) in Fällen, in denen es nach Artikel 7 Absätze 4 und 5 zulässig ist, dass eine Person ihre Staatsangehörigkeit verliert;
 - b) wenn die Staatsangehörigkeit durch falsche Angaben oder betrügerische Handlungen erworben worden ist.
3. Ungeachtet des Absatzes 1 kann sich jeder Vertragsstaat die Möglichkeit erhalten, einer Person die Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn er bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt erklärt, dass er davon aus einem oder mehreren der folgenden Gründe, die sein innerstaatliches Recht zu diesem Zeitpunkt vor-

sieht, Gebrauch macht:

- a) wenn die Person im Widerspruch zu ihrer Treuepflicht gegenüber dem Vertragsstaat
 - i) unter Missachtung eines ausdrücklichen Verbots des Vertragsstaats einem anderen Staat Dienste geleistet oder weiterhin geleistet hat oder von einem anderen Staat Vergütungen bezogen oder weiterhin bezogen hat oder
 - ii) ein den Lebensinteressen des Staates in schwerwiegender Weise abträglichen Verhalten an den Tag gelegt hat;
 - b) wenn die Person einen Treueeid oder eine förmliche Treueerklärung gegenüber einem anderen Staat abgegeben oder in eindeutiger Weise ihre Entschlossenheit bekundet hat, dem Vertragsstaat die Treue aufzukündigen.
4. Jeder Vertragsstaat übt die ihm nach den Absätzen 2 und 3 eingeräumte Befugnis, einer Person seine Staatsangehörigkeit zu entziehen, nur in Übereinstimmung mit einer gesetzlichen Regelung aus, die dem Betreffenden das Recht auf umfassenden Rechtsschutz durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle gewährt.

Artikel 9

Ein Vertragsstaat darf keiner Person oder Personengruppe aus rassistischen, ethnischen, religiösen oder politischen Gründen ihre Staatsangehörigkeit entziehen.

Artikel 10

1. In alle zwischen Vertragsstaaten geschlossenen Verträge über Gebietsabtretung sind Bestimmungen aufzunehmen, die sicherstellen, dass infolge der Abtretung niemand staatenlos wird. Jeder Vertragsstaat wird sich nach Kräften dafür einsetzen, dass auch in alle derartigen von ihm mit einem Staat, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, geschlossenen Verträgen solche Bestimmungen aufgenommen werden.

2. In Ermangelung solcher Bestimmungen verleiht ein Vertragsstaat, an den Hoheitsgebiet abgetreten wird oder der auf andere Weise Hoheitsgebiet erwirbt, seine Staatsangehörigkeit den Personen, die andernfalls infolge der Abtretung oder des Erwerbes staatenlos würden.

Artikel 11

Die Vertragsstaaten werden sich dafür einsetzen, dass so bald wie möglich nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde im Rahmen der Vereinten Nationen eine Stelle errichtet wird, an die sich Personen, die sich auf dieses Übereinkommen berufen, mit der Bitte um Prüfung ihres Anspruches und um Unterstützung bei seiner Durchsetzung gegenüber der zuständigen Behörde wenden können.

Artikel 12

1. Hinsichtlich eines Vertragsstaates, der seine Staatsangehörigkeit nicht nach Artikel 1 Absatz 1 oder Artikel 4 bei der Geburt kraft Gesetzes verleiht, gilt Artikel 1 Absatz 1 bzw. Artikel 4 sowohl für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens geboren sind, als auch für solche, die danach geboren werden.
2. Artikel 1 Absatz 4 gilt sowohl für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens geboren sind, als auch für solche, die danach geboren werden.
3. Artikel 2 gilt nur für die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für einen Vertragsstaat aufgefundenen Findelkinder.

Artikel 13

Dieses Übereinkommen steht der Anwendung von für die Vermin- derung der Staatenlosigkeit günstigeren Bestimmungen nicht entgegen, die etwa im gegenwärtig oder künftig geltenden Recht eines

Vertragsstaats oder in einem anderen gegenwärtig oder künftig gel- tenden Übereinkommen, Vertrag oder Abkommen zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten enthalten sind.

Artikel 14

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die auf andere Weise nicht bei- gelegt werden kann, wird auf Antrag einer Streitpartei dem Internati- onalen Gerichtshof vorgelegt.

Artikel 15

1. Dieses Übereinkommen gilt für alle Hoheitsgebiete ohne Selbst- regierung, Treuhandgebiete, Kolonien und andere nicht zum Mut- terland gehörenden Hoheitsgebiete, für deren internationale Be- ziehungen ein Vertragsstaat verantwortlich ist; vorbehaltlich des Absatzes 2 hat der betreffende Vertragsstaat bei der Unterzeich- nung, der Ratifikation oder dem Beitritt einzelne oder alle nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiete bekanntzugeben, auf die das Übereinkommen auf Grund der Unterzeichnung, der Ra- tifikation oder des Beitritts von Rechts wegen Anwendung findet.
2. In allen Fällen, in denen ein nicht zum Mutterland gehörendes Ho- heitsgebiet hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht als Einheit mit dem Mutterland angesehen wird, sowie in allen Fällen, in de- nen nach dem Verfassungsrecht oder den Gepflogenheiten des Vertragsstaats oder des nicht zum Mutterlandes gehörenden Ho- heitsgebiets dessen vorherige Zustimmung erforderlich ist, um das Übereinkommen auf dieses Hoheitsgebiet anzuwenden, be- müht sich der Vertragsstaat, die erforderliche Zustimmung des nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebiets innerhalb ei- ner Frist von zwölf Monaten zu erwirken, nachdem er das Überein- kommen unterzeichnet hat; ist diese Zustimmung erwirkt worden, so notifiziert er sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Das Übereinkommen findet vom Tag des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär an auf das oder die darin aufgeführten Hoheitsgebiete Anwendung.

3. Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von zwölf Monaten unterrichten die betreffenden Vertragsstaaten den Generalsekretär von den Ergebnissen der Konsultationen mit denjenigen nicht zum Mutterland gehörenden Hoheitsgebieten, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind und deren Zustimmung zur Anwendung dieses Übereinkommens nicht erteilt worden ist.

Artikel 16

1. Dieses Übereinkommen liegt vom 30. August 1961 bis zum 31. Mai 1962 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.
2. Dieses Übereinkommen liegt zur Unterzeichnung auf
 - a) für jeden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen;
 - b) für jeden anderen Staat, der zur Teilnahme an der Konferenz der Vereinten Nationen über die Beseitigung oder Verminderung der Staatenlosigkeit in der Zukunft eingeladen wurde;
 - c) für jeden Staat, den die Generalversammlung der Vereinten Nationen einlädt, es zu unterzeichnen oder ihm beizutreten.
3. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
4. Die in Absatz 2 bezeichneten Staaten können diesem Übereinkommen beitreten. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 17

1. Bei der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt kann jeder Staat einen Vorbehalt zu Artikel 11, 14 oder 15 einlegen.
2. Andere Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 18

1. Dieses Übereinkommen tritt zwei Jahre nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
2. Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am neunzigsten Tage nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens nach Absatz 1 in Kraft, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Artikel 19

1. Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu richtende schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird für den betreffenden Vertragsstaat ein Jahr nach Tag wirksam, an dem sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen ist.
2. In Fällen, in denen dieses Übereinkommen nach Artikel 15 auf ein nicht zum Mutterland gehörendes Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats anwendbar geworden ist, kann dieser Staat in der Folge mit Zustimmung des betreffenden Hoheitsgebiets dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit notifizieren, dass das Übereinkommen für das betreffende Hoheitsgebiet gekündigt wird. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam; dieser unterrichtet alle anderen Vertragsstaaten von der Notifikation und dem Zeitpunkt ihres Eingangs.

Artikel 20

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den in Artikel 16 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten
 - a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 16;
 - b) die Vorbehalte nach Artikel 17;
 - c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 18 in Kraft tritt;
 - d) die Kündigungen nach Artikel 19.
2. Spätestens nach Hinterlegung der sechsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde befasst der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Generalversammlung mit der Frage der in Artikel 11 vorgesehenen Errichtung der darin genannten Stelle.

Artikel 21

Dieses Übereinkommen wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen am Tag seines Inkrafttretens registriert.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu New York, am 30. August 1961 in einer Urschrift, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; sie wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt; der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und den in Artikel 16 bezeichneten Nichtmitgliedstaaten beglaubigte Abschriften.

LISTE DER VERTRAGSSTAATEN

des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 sowie des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961.

Die folgenden 86 Staaten sind dem Übereinkommen von 1954 und/oder dem Übereinkommen von 1961 beigetreten.

Staaten, die nur dem Übereinkommen von 1954 beigetreten sind, wurden mit (*) gekennzeichnet, jene, die nur dem Übereinkommen von 1961 beigetreten sind, mit (**).

Stand: 12. Februar 2015

Albanien	Honduras	Ruanda
Algerien (*)	Irland	Rumänien
Antigua u. Barbuda (*)	Israel (*)	Sambia (*)
Argentinien (*)	Italien (*)	Schweden
Armenien	Jamaika (**)	Schweiz (*)
Aserbaidtschan	Kanada (**)	Senegal
Australien	Kiribati	Serbien
Barbados (*)	Korea (Republik) (*)	Simbabwe (*)
Belgien (*)	Kroatien	Slowakei
Belize (*)	Lesotho	Slowenien (*)
Benin	Lettland	Spanien (*)
Bolivien	Liberia	St. Vincent und die Grenadinen (*)
Bosnien und Herzegowina	Libyen	Swasiland
Botsuana (*)	Liechtenstein	Trinidad und Tobago (*)
Brasilien	Litauen	Tschad
Bulgarien	Luxemburg (*)	Tschechische Republik
Burkina Faso (*)	Malawi (*)	Tunesien
China	Mazedonien (*)	Turkmenistan
<small>nur für die Sonderverwaltungsregion Hongkong (*)</small>	Mexiko (*)	Uganda (*)
Costa Rica	Moldau (Republik)	Ukraine
Côte d'Ivoire	Montenegro	Ungarn
Dänemark	Neuseeland (**)	Uruguay
Deutschland	Nicaragua	Vereinigtes Königreich
Ecuador	Niederlande	
El Salvador (*)	Niger (**)	
Fidschi (*)	Nigeria	
Finnland	Norwegen	
Frankreich (*)	Österreich	
Georgien (*)	Panama	
Griechenland (*)	Paraguay (**)	
Guatemala	Peru (*)	
Guinea (*)	Philippinen (*)	
	Portugal	

Der Hohe Flüchtlingskommissar
der Vereinten Nationen (UNHCR)
Amt des Vertreters in
der Bundesrepublik Deutschland

Zimmerstr. 79/80, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 / 202 202 0
Telefax: +49 (0) 30 / 202 202 20

www.unhcr.de

Foto © UNHCR/B. Sokol

